

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz * Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis: einschließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstags) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.75, monatlich 60 Pfennig, beim Briefträger und am Zeitungsverkäufer der Postämter vierteljährlich M. 1.80, monatlich 60 Pfennig (Befestigung nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für 10 Zeilen, 15 Pfennig für auswärts angelegte; die 85 mm breite Kettzeile 10 Pfennig für 10 Zeilen; tabellarischer Satz

Mittwoch
20
Dezember

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nachschaltung wird hinsichtlich der gerichtslichen Beilegung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Ausnahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 297 - 1916

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der österreichisch-ungar. Tagesbericht.

Wien, 19. Dez. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:
Östlicher Kriegsschauplatz.
Heeresfront des Generalfeldmarschalls
von Raden.

In der Ost-Walachai ist die Lage im allgemeinen unverändert. In den beiden letzten Tagen wurden etwa 1000 Gefangene eingebracht und viele Fuhrwerke erbeutet.
Heeresfront des Generalsoberst
Erzherzog Josef.

Im Westbalkan-Abchnitt brachen zwei nach starker Artillerievorbereitung einsetzende feindliche Infanterieangriffe in unserem Abwehrfeuer zusammen.
Heeresfront des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.

Stellenweise nahm die feindliche Artillerietätigkeit zu.
Italienischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz
Nichts von Bedeutung.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallsleutnant.

Der Oberstkommandierende der Italiener in Albanien samt der Besatzung eines Schiffes ertrunken.

Lugano, 19. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., ff.) Ein Schiff, dessen Identität bisher unbekannt ist, stieß am 13. Dezember in der Adria auf eine Mine und versank mit Mann und Maus. Es ertranken dabei Generalleutnant Dreffe Bandini, der Chefkommandeur des italienischen Heeres in Albanien, und zahlreiche Seelente.

Die Friedensfrage.

Die Antwort Lloyd Georges.

London, 19. Dez. (W. B.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Die Rede Lloyd Georges wurde im Unterhaus mit allergrößtem Interesse erwartet. Das Haus war gedrängt voll und der Premierminister wurde, als er sich erhob, mit lautem Beifall empfangen.

Lloyd George sagte: Unsere Antwort auf die deutschen Vorschläge wird in vollem Einvernehmen mit unseren Verbündeten gegeben werden. Jeder, der den Krieg verlängern wolle, würde die Schuld für das Verbrechen auf seine Seele laden, aber jeder, der den Kampf aufbehalte, ohne daß das Ziel erreicht wäre, würde persönlich die Schuld dafür übernehmen. Die Annahme der Vorschläge des deutschen Reichskanzlers würde bedeuten, daß wir unsere Köpfe in eine Schlinge mit einem Seil daran steden würden. Ohne Genugthuung (reparation) ist der Friede unmöglich.

Die Verbündeten gingen in den Krieg, um Europa gegen den Ueberfall der preussischen Militärkräfte zu verteidigen. Sie müssen auf den vollständigen Garantien bestehen, daß diese Kräfte niemals wieder den europäischen Frieden stören wird. Wir vertrauen lieber auf unsere ungebrochene Armee, als auf ein gebrochenes Wort. (Beifall.) Die Verbündeten werden binnen wenigen Tagen eine formelle Antwort erteilen. Der große Mißgriff mit Rumänien war ein Unglück, aber schlimmeren Falls kann es nur den Krieg verlängern. Um zu verhindern, daß die Lage in Rumänien sich verschlechtert, habe er energische Maßnahmen in Griechenland ergriffen, die seiner Meinung nach erfolgreich gewesen seien. England habe beschlossen, die Agenten Beniselos anzuerkennen. Lloyd George sagte, er sei von dem endgültigen Siege überzeugt, wenn die Nation sich von demselben Geiste befeelt zeige, wie die Armee an der Front.

Die Haltung des Papstes.

London, 18. Dez. (W. B.) „Daily News“ meldet aus Rom, von verlässlicher Seite verlautet, daß der Papst beschlossen habe, in der Angelegenheit des deutschen Friedensangebots weder vermittelnd aufzutreten, noch zugunsten der Annahme der deutschen Friedensbedingungen seinen Einfluß geltend zu machen. Der Papst fürchte, daß das eventuelle Scheitern der Friedensaktion zu seinen Bemühungen in Beziehung gebracht werden könnte.

Bern, 19. Dez. (W. B.) „Secolo“ meldet: Am nächsten Sonntag bringt das Kardinalskollegium wie üblich dem Papste die Weihnachtswünsche dar, dieser antwortet nach altem Brauche mit einer Ansprache, die diesmal in diplomatischen und kirchlichen Kreisen mit größter Spannung erwartet wird. Man versichere, der Papst werde nicht versäumen, auf den deutschen Friedensvorschlag einzugehen.

Aufgehobene Vergeltungsmaßnahmen.

Berlin, 19. Dez. (W. B. Amtlich.) Die russische Regierung beschließt seit geraumer Zeit viele Tausende von Kriegsgefangenen am Bau der Murman Eisenbahn auf der Halbinsel Kola. Die traurigen Umstände, unter denen die dort befindlichen Kriegsgefangenen zu leiden hatten und deren Wirkung zahllose Opfer erlagen, sind der Öffentlichkeit bekannt. Die deutsche Heeresverwaltung sah sich, nachdem die erhobenen Proteste keine Besserung zu erzielen vermochten, gezwungen, als Vergeltung tausend russische Offiziere in Mannschafslager überzuführen und sie dort einer besonders strengen Behandlung zu unterziehen. Die russische Regierung antwortete hierauf mit der Maßregel, daß am 15. November sämtliche kriegsgefangenen deutschen Offiziere in Russland gleichfalls in Mannschafslager geleitet und der gleichen Behandlung wie diese russischen Offiziere in Deutschland unterworfen wurden.

Runmehr ist es, noch ehe die deutsche Regierung zu einer weiteren Verschärfung und Ausdehnung der von ihr beschlossenen Gegenmaßregel kam, der hochherzigen Vermittlung der Präsidenten des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes und Ihrer königlichen Hoheiten Prinzen Karl von Schweden und Prinzen Waldemar von Dänemark gelungen, eine Einigung herbeizuführen. Nach einer Mitteilung des Joren wird vom 1. Januar a. St. kein Kriegsgefangener mehr sich in den Gebieten der Murmanbahn auf der Halbinsel Kola befinden. Gleichzeitig ließ der Zar den Befehl ergehen, daß mit Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den deutschen Offizieren aufzuhören sei. Andererseits hat der deutsche Kaiser angeordnet, daß sogleich die tausend russische Offiziere in das Offiziergefangenenlager zurückgebracht und wieder in vollem Umfange als Offiziere behandelt werden. Den hohen Präsidenten des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes gebührt der volle Dank des deutschen Volkes, daß durch ihre Vermittlung Zustände beseitigt wurden, welche die ernstesten Folgen für die Kriegsgefangenen beider Länder hätten herbeiführen können.

Joffres Abschied.

Paris, 19. Dez. (W. B.) General Joffre hat General Nivelle die Befugnisse als Oberbefehlshaber der Nord- und Nordost-Armee übergeben.

Griechenland.

Bern, 18. Dez. (W. B.) „Corriere della Sera“ meldet aus Athen: Nach dort eingetroffenen, noch nicht bestätigten Nachrichten sollen venizelistische Truppen die Inseln Zante und Cephalonia besetzt haben. Die Nachricht machte in Athen starken Eindruck, da man vermute, daß die Besetzung nach Vereinbarung zwischen Venizelos und den englischen und französischen Behörden erfolgt sei.

Gastbefehl gegen Veniselos.

Basel, 19. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg., ff.) Die „Agence Havas“ meldet: Wie aus Athen gemeldet wird, wurde gegen Veniselos ein Gastbefehl erlassen. Die Anklage lautet auf Hochverrat und Verleumdung des Generalstabs durch einige vor Monaten im Blatt „Ayriz“ erschienene Artikel.

Eine Vier-Millionen-Stiftung.

Die aus den Firmen Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin, Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., Leopold Casella u. Co., G. m. b. H., Frankfurt a. M., Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., Chemische Fabrik vorm. Weller-ter Meer, Urdingen, Farbfabrikanten vorm. Friedr. Bayer u. Co., Leverkusen, Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning, Höchst a. M., Ralle u. Co., Altingesellschaft, Wiesbaden bestehende

Interessengemeinschaft der deutschen Leersarbenindustrie hat beschlossen, zur Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen vier Millionen Mark zu spenden.

Fürst Hendl von Donnersmarkt.

Berlin, 19. Dez. (Priv.-Tel. d. Frkf. Ztg.) Im Alter von sechsundachtzig Jahren ist Fürst Hendl von Donnersmarkt heute in seinem Palais am Pariser Platz gestorben. Mit ihm ist ein ungewöhnlicher Mann, der sich die Früchte des Geistes bis ins hohe Alter bewahren durfte, dahingegangen, ein Mann, der im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands eine führende Stellung einnahm. Von denen, die als dessen Freunde und Anhänger unter der Bismarckschen Fronde gegen den jungen Kaiser verstanden wurden, war er einer der bekanntesten, und es ist kein Geheimnis, daß infolgedessen sein Palais auch von gewissen Teilen der Hofgesellschaft gemieden wurde. Als später die Versöhnung zustande kam, war der Kaiser oft der Gast des Grafen auf seinem schlesischen Schloß Neudeck. Der Kaiser hat ihn später auch zum Fürsten gemacht. Fürst Hendl war schon durch seinen Grundbesitz einer der reichsten Magnaten Schlesiens, er war aber auch ein geschäftstüchtiger Mann, der schon sehr früh eine führende Stellung in der Industrie einnahm und sich auf die Kunst der großen Finanzgeschäfte verstand, und der als Großindustrieller und Finanzmann einen maßgebenden Einfluß auf die moderne wirtschaftliche Entwicklung des Reiches gehabt hat.

Lokalnachrichten.

* Erleichterung des Postschalterverkehrs. Die schnelle Abwicklung des Postschalterverkehrs würde jetzt, wo immer mehr Beamte zu den Fahnen einberufen oder für die Feldpost notwendig sind, bedeutend gefördert werden, wenn der Abfender die Einschreib- und Wertsendungen, Pakete und Postanweisungen vor der Auslieferung am Postschalter durch Aufkleben der Freimarken stets selbst freimachte. Besonders sollten dies die Einkäufer von Postanweisungen tun, da sie über die Höhe der auf der Rückseite jeder Postanweisung angegebenen Gebühren nicht im Zweifel sein können. Wer auf diese Weise dem Schalterbeamten vorarbeitet, kürzt die Wartezeit der nach ihm kommenden Auslieferer ab, fördert die Leistungsfähigkeit der Postanstalten und handelt zum vaterländischen Besten, das in der Gegenwart eine unaufhaltsame Ausnutzung der staatlichen Postdienstleistungen mit möglichst wenig Arbeitskräften erfordert.

* Frauen im Gerichtsschreiberberuf. Der Bundesrat hat laut amtlicher Bekanntgabe im Reichsanzeiger einen Beschluß gefaßt, wonach die richterliche Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber Frauen übertragen werden kann. Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

* Die Bezeichnung „Engländer“ ist unter Umständen als Beleidigung strafbar. Das erfährt zu seinem Schaden der Drogist Franke aus Frankfurt. Er war von dem Feschenheimer Feldschützen Oesterreich angezeigt und daraufhin bestraft worden. In seinem Aerger schrieb er auf die Posteingangskarte, mit der er den Strafbetrag zahlte: „Schade, daß der Feldschütz Oesterreich heißt; Engländer wäre besser.“ Der Feldschütz klagte wegen Beleidigung und Fr. wurde zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt. Das Gericht führte aus: England gehe heute mit Menschenwürde und Menschenrechten nach Willkür um. In der Bezeichnung „Engländer“, wie sie hier gebraucht worden sei, verkörperte sich daher auch der Vorwurf von Gemeinheit und Niederträchtigkeit. Das empfinde heute jeder, und das habe der Angeklagte auch zum Ausdruck bringen wollen.

* Neue Invalidenmarken. Das Gesetz betreffend Renten in der Invalidenversicherung vom 12. Juni 1916 enthält im Artikel 7 die Bestimmung, wonach für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 die bisherigen Marken nicht mehr verwendet werden dürfen. Von diesem Tag ab sind also die um 2 A für jede Klasse höheren Marken zu kleben. Freiwilligen Mitgliedern, die gewohnheitsmäßig für einen größeren Zeitraum leben, ist zu empfehlen, von einer Uebergangsbestimmung keinen Gebrauch zu machen, damit sie den letzten zugelassenen Verwendungstermin der alten Marken nicht verkümmern. Man habe vielmehr für den Schluß von 1916 noch mit alten Marken, um dann mit neuen im kommenden

Jahre fortzusetzen. Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gegen gültige Marken bei den Markenverkaufsstellen umgetauscht werden.

* **Königstein, 20. Dez.** Diejenigen Kriegerfamilien, die Lebensmittelcheine von uns beziehen, werden gebeten, am Donnerstag, den 21. d. Mts. im Rathausaal von nachmittags 4 Uhr ab, möglichst nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens geordnet, eine kleine Weihnachtsgabe vom Vorstand der Kriegsfürsorge in Empfang zu nehmen.

* Für die Hotels, Wirtschaften und Kurbetriebe bringt das neue Warenumsatzsteuergesetz eine nicht unbedeutende Mehrarbeit, die nicht nur nichts einbringt, sondern noch ziemlich teuer werden wird. Der § 76 des Gesetzes schreibt vor, daß in Zukunft die Gast- und Schankwirte den gesamten Zahlbetrag der verkauften Waren anzumelden haben. Der Warenumsatzstempel beträgt pro 1000 M Umsatz 1 M. Das Gesetz schreibt Selbsteinschätzung vor und ist daher notwendig, daß die Gasthalter über den Umsatz genau Buch führen. Betriebskosten dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Bücher und Quittungen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

* **Der Wunsch nach reinem Roggenbrot** wird bekanntlich bald in Erfüllung gehen. Vom 1. Januar 1917 ab gibt es gutes Kleiereiches Vollbrot. Man fürchte sich nicht vor der reichlichen Klei und der vermeintlichen Schwerverdaulichkeit. Unsere Väter und Mütter aßen Vollbrot und hatten bessere Zähne und bessere Verdauung als wir. Zu 92 Prozent ausgemahlene Wehl gibt ein sehr gesundes Brot; in kurzer Zeit haben sich die Verdauungsorgane, wie dem Leipziger Kriegsausschuß für Konsumenten-Interessen von sachverständiger Seite versichert wird, der neuen Nahrung angepaßt.

* **Kohlen-Abgabe.** Nach einer Verordnung der stello. kommandierenden Generale des 18. und des 11. Armee-Korps darf kein Kohlenhändler in Zukunft Kohlen liefern, wenn die Kohlenausgleichsstelle die Lieferung als „nicht erforderlich“ bezeichnet hat. Die Verfügung erstreckt sich auf Kohlen, Koks und Bricketts. Zuwiderhandlungen werden bis zu einem Jahr Gefängnis oder 1500 M Geldstrafe bestraft. Genauere Angaben über den Kohlen-, Koks- und Brickettverkehr im Kleinhandel und Mitteilungen, ob der Kleinhandel überhaupt betroffen wird, sind erforderlich.

* **Ueber 100 Verhaftungen wegen Malzdiebung.** Die Untersuchung gegen den wegen umfangreicher Malzdiebungen verhafteten Getreideagenten **Schar aus Frankfurt**, der viele Tausende Zentner Malz von Bayern nach Mittel- und Norddeutschland verschoben und zu ungeheuren Preisen an Brauereien verkauft hat, nimmt einen ungeahnt großen Umfang an. Es sind bis jetzt, wie aus Erfurt mitgeteilt wird, in Thüringen und in Bayern über 100 Personen verhaftet und der Kreis der Mitschuldigen ist damit noch nicht abgeschlossen. Allein aus Bamberg sind mehr als 100 Waggons Malz nach Norddeutschland verbotswidrig ausgeführt worden. Welch hohe Gewinne dabei erzielt wurden, beweist z. B. die Tatsache, daß ein Waggon Malz von 200 Zentnern mit 22 000 M fakturiert war, während der Gerstenhöchstpreis nur 340 M für die Tonne, also für die Wagenladung 3400 M betragen durfte. Ein Teil der Beschuldigten hat sich auch noch anderer Straftaten schuldig gemacht, indem er Zinnfrüge, Zinnstempel, Zinnbedeckel und andere Zinngegenstände aufkaufte und unter falscher Deklaration nach der Schweiz ausfuhrte.

* **Anwartschaften aus der Krankenversicherung.** Unterm 17. November 1916 hat der Bundesrat eine Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung erlassen, die namentlich für die entlassenen Kriegsteilnehmer von großer Bedeutung ist. Hiernach haben alle Kriegsteilnehmer für Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Krankenkasse bereits bestanden, Anspruch auf Rassenleistungen. Vor dem Wiedereintritt darf ärztliche Untersuchung nicht mehr verlangt werden. Dann soll bei Anwendung der §§ 214 und 313 der Reichsversicherungsordnung die Zeit militärischer Dienstleistungen, wozu auch Sanitäts- und ähnliche Dienste zählen, welche während des gegenwärtigen Kriegs dem Reich oder einer ihm verbündeten Macht geleistet worden sind, nicht mit in Anrechnung gebracht werden; ebenso soll bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Dienstzeit die Frist bis zu 6 Wochen nicht zu Ungunsten des Kriegsteilnehmers in Anrechnung kommen. Diese beiden Paragraphen schreiben vor, daß Ansprüche an die Kasse nach dem Ausscheiden oder der Weiterversicherung nur dann erhoben bzw. verlangt werden können, wenn vor dem Ausscheiden entweder eine Versicherung von sechs Wochen hinter einander oder im letzten Jahre von 26 Wochen, wenn auch mit Unterbrechungen, nachgewiesen wird. Nehmen wir an, ein Kriegsteilnehmer wurde am 1. September 1914 eingezogen. Im Juni und Juli war er arbeitslos, im August hatte er Beschäftigung. Wenn dieser Kriegsteilnehmer jetzt zur Entlassung kommt und er würde gleich nach der Entlassung zwei Wochen Arbeit erhalten, dann wieder arbeitslos werden, so sind sowohl bei Ansprüchen aus § 214 wie auch im Falle der Weiterversicherung die früheren Wochen vom August 1914 mit in Anrechnung zu bringen. Zusammen hiernach würde dann eine Versicherung von sechs Wochen hintereinander vorliegen.

* **Ueber eine halbe Million Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse.** Die Zahl der während des jetzigen Krieges verliehenen Eisernen Kreuze zweiter Klasse beläuft sich auf über 500 000 und die der erster Klasse ist bereits auf über 15 000 angewachsen.

* **Kallenstein, 20. Dez.** Berichtend zu der Notiz in Nr. 295 wird uns mitgeteilt, daß nicht die Gemeinde den Betrag zu den Weihnachtsgaben für die Krieger im Felde gegeben habe, sondern derselbe von einem hiesigen Willenbesitzer gespendet wurde.

* **Kellheim, 20. Dez.** Auf die heutige vom Herrn Bürgermeister veröffentlichte Kreisverordnung über Milch werden die Einwohner auch an dieser Stelle aufmerksam gemacht.

Von nah und fern.

Oberhöchstadt, 19. Dez. Der Zweigverein Oberhöchstadt des Vaterländischen Frauenvereins hielt am verfloßenen Sonntag seine Generalversammlung im Hirth'schen Saalbau ab, mit der aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums des Gesamtvereins der Vorstand eine Gedenkfeier verbunden hatte. Das rege Interesse der Einwohnerschaft zeigte sich in dem völlig überfüllten Saal; es waren etwa 600 Besucher anwesend. Nach dem Jahres- und Tätigkeitsbericht gehörten dem Verein jetzt 250 Mitglieder an. Das Hauptarbeitsgebiet des Vereins liegt zurzeit in der Kranken- und Säuglingspflege. Die seitherigen knappen Einnahmeverhältnisse sind durch verschiedene größere Jahresbeiträge auf eine sichere Grundlage gestellt worden. Ueber die Entstehung des Roten Kreuzes und des Vaterländischen Frauenvereins sprach in wohlgeleiteter Rede die Vorsitzende und ihre Ausführungen fanden bei der Versammlung starkes Interesse und wohlverdienten Beifall. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt: Hospitalmeister Hofader, Pfarrer Perabo und Lehrer Jung. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil wurde von Mädchen und Jünglingen eine Reihe lebender Bilder dargeboten und von jungen Damen Prologe gesprochen. Hospitalmeister Hofader dankte in längeren Ausführungen namens der Versammlung der verdienstvollen Vorsitzenden und den Darstellern für die zu Herzen gehenden, die Ziele und die Tätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins so wirkungsvoll veranschaulichenden Darstellungen.

Höchst a. M., 19. Dez. Heute vormittag gegen 7½ Uhr wurden bei Nied zwei in den Gleisen arbeitende Pflasterer von einem Zug Frankfurt—Limburg überfahren und auf der Stelle getötet.

Schierstein, 19. Dez. Der Sohn des hier aus dem Rheine geländeten Generaldirektors Lütke aus Eberswalde wollte hier, um die Leiche seines Vaters in die Heimat überführen zu lassen. Den Betrag von 338,50 Mark, der bei der Leiche vorgefunden wurde, ließ er der hiesigen Kriegsfürsorge überweisen. Die Belohnung von 1000 Mark wurde an Hafenmeister Bettendorf ausgezahlt.

Rassel, 19. Dez. Das Landgericht sprach in einem nach elf Jahren durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren den früheren Bahnhofswirt Johannes Weisel im Dorort Beterhausen, der wegen Sattenmordes, begangen am 21. Januar 1905, unter Jubilation mildernder Umstände zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, frei, weil sich inzwischen herausgestellt hatte, daß Weisel geisteskrank war und zweifellos zurzeit der Tat sich bereits in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Weisel wurde kurze Zeit nach seiner Beurteilung der Landesheilanstalt Marburg als Geisteskranker zugeführt, wo er sich auch jetzt noch befindet.

Kleine Chronik.

Berlin, 19. Dez. Dem „Berl. Tagebl.“ zufolge ist Geheimrat Uhlenhuth, Leiter des Universitäts-Instituts für Hygiene in Stralsburg im Elsaß, an Löfflers Stelle, dessen Schüler er war, zum Direktor des Instituts Robert Koch in Berlin in Aussicht genommen.

Berlin, 19. Dez. Gestern Nacht wurde bei dem Fleischermeister Landmann in Leipzig-Schönefeld ein schwerer Einbruchdiebstahl verübt. Der Täter wurde von zwei Hausbewohnern, dem Wirtshausmeister Merkel und dem Schlosser Berndt, überrascht und verfolgt. Er wurde gefaßt, riß sich aber los und schoß auf seine Verfolger. Merkel sank, vom ersten Schuß getroffen, tot zu Boden, Berndt wurde schwer verletzt. Der Täter entkam. Die Polizei setzte auf seine Ermittelung eine Belohnung 300 M aus.

— Ein großer Prozeß wegen zu geringer Getreidebestandsangaben ging nach längerer Verhandlung vor dem Schöffengericht Hamburg zu Ende. Es hatten 168 Landwirte und Landwirtsfrauen Strafbefehle in Höhe von 5 bis 180 Mark erhalten. 68 hatten sich hierbei beruhigt, in 100 Fällen aber wurde gerichtliche Entscheidung verlangt. Diese lautete in 71 Fällen auf Verurteilung und in 29 Fällen auf Freispruch. Unterschätzungen auf 30—40 v. H. gingen gewöhnlich straffrei aus, bei Kriegerfrauen noch höhere. Es sind aber Unterschätzungen von 200 v. H. und darüber vorgekommen.

Hagen i. W., 19. Dez. (Priv.-Tel. d. Zeff. Ztg.) Bei dem Schichtwechsel auf den Phönixwerken in Nachroth fuhr ein in voller Fahrt befindlicher Straßenbahnwagen in die zur Abfahrt bereitstehenden Arbeiterwagen. Viele Personen wurden verletzt, eine Anzahl davon sehr schwer.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 20. Dez. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Somme und der Aisne und in der Champagne sowie auf dem Ostufer der Maas nur in einzelnen Abschnitten wechselnd starkes Artilleriefeuer und Patrouillentätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls
Prinz Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

In den Bergen auf dem Ostufer der Goldenen Bz. stießen mehrere Angriffe russischer Bataillone.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Madensen.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Bereinzelt war die Artillerietätigkeit lebhafter.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Simmern (Hunsrück), 18. Dez. Bei lebendigem Leibe verbrannt ist die 92 Jahre Witwe Schmitt, deren Kleider am Herdfeuer in Brand gerieten.

Krefeld, 19. Dez. (W. B. Amtlich.) Auf dem Bahnhof Krefeld-Linn ereignete sich am 18. d. M. gegen 6 Uhr abends ein größerer Eisenbahnunfall. In einer in einem Nebengleis fahrenden Rangier-Abteilung entgleiste ein leerer Güterwagen, der in die Drahtleitungen der Weichen und Signale geriet. Dadurch wurde ein Einfahrtssignal ohne Mitwirkung des Beamten auf Fahrt gezogen und eine Weiche umgelegt. Der im selben Augenblick von Herdingen kommenden Güterzug 6274 fuhr auf dieses Signal hin in ein falsches Gleis ein und stieß auf den in diesem Gleise haltenden Güterzug 6311. Durch den heftigen Zusammenprall wurde ein Zugführer getötet, zwei Zugbedienstete schwer und mehrere leicht verletzt. Außerdem entgleiste eine Anzahl Wagen und wurde beschädigt. Der Sachschaden ist verhältnismäßig gering. Eisenbahnbedienstete kommen für die Schuldfrage nicht in Betracht. Der Güterzugbetrieb wurde für einige Stunden gestört.

München, 19. Dez. Der frühere Erzherzog Leopold Ferdinand von Oesterreich, jetzt Leopold Wölfling wurde von seiner geschiedenen ersten Frau Wilhelmine Wölfling geb. Adamowitsch auf Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 1000 Kronen verklagt. Die Klägerin, deren Ehe mit Leopold Wölfling durch ihr Verschulden geschieden ist, behauptet, daß ihr von ihrem früheren Ehemann die bindende Zusage gegeben worden sei, daß er im Falle der Trennung oder Auflösung der Ehe entsprechend für sie sorgen werde. Bei der dann erfolgten Trennung habe er ihr auch eine Summe von 2000 Kr. ausgehändigt, mit dem Bemerkten, das reiche vorläufig für Monate. Die Klage wurde nunmehr nach den „Münchener Neuesten Nachrichten“ durch Urteil des Landgerichts kostenfällig abgewiesen.

Kopenhagen, 19. Dez. (W. B.) „Berlingske Tidende“ meldet aus Stockholm: Das deutsche Reichstagsmitglied Fürst Ferdinand Radziwill ist aus Rußland hier eingetroffen. Er befand sich bei Ausbruch des Krieges in Rußland, war seitdem dort als Kriegsgefangener zurückgehalten und durch Vermittelung Wilsons freigegeben worden. Er reist heute nach Berlin weiter.

Vorausichtliche Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins

Donnerstag, 21. Dezember: Volkig bis trüb, meist trocken, keine wesentliche Temperaturänderungen, Frost.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 1 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht - 2 Grad, heutige Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) - 2 Grad.

Kirchl. Nachrichten aus der evang. Gemeinde Königstein
Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbetstunde.

Die Bestattung unserer Söhne

K. K. Oberleutnant d. R.
Dr. Johannes Gad

Leutnant d. R.
Rudi Kohnstamm

findet am Donnerstag, den 21. Dezember, nachmittags 3½ Uhr,
vom Hause Arndtsstrasse aus statt.

Professor Dr. Gad und Frau Clara
geb. Boltz

Dr. O. Kohnstamm und Frau Eva
geb. Gad

Königstein, den 20. Dezember 1916.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
20. Februar 1917, nachmittags 2 Uhr,
auf dem Bürgermeisteramt in Fischbach versteigert werden die im Grund-
buche von Fischbach, Band 9, Blatt 349
(eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1916, dem Tage der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerks: Schreiner Johann Kaufmann in
Fischbach)

eingetragene Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 22

Grund- buch- Nr.	Flurbuch- Nr.	Par- zelle- Nr.	Größe- in qm	Wirtschaftsart und Lage	Größe- in qm	Größe- in qm	Größe- in qm
1	2	3	4	5	6	7	8
1	24	190	506	Acker am Burgweg	13	04	0,61
2	4	110		Acker an der Rodererbohl	12	08	0,92
3	24	104		Wiese in der Gulsbed	3	51	0,14
4	17	209		Acker an der Dornheck	11	18	0,53
5	19	15		Acker Keltheimer Kretzen- bach	6	51	0,46
6	12	96		Acker Schmiedswies	7	71	0,36
7	25	268		Acker in der Ochsenwiese	4	30	0,50
8	4	236		Wiese im Kessel	5	69	0,27
9	3	21		Wiese im oberen Albus	16	69	0,65
10	14	51		a) Wohnhaus mit Hof- raum und Pausgarten	1	56	
11	14	50		b) Kuhstall	1	66	
	14	51		c) Schreinerwerkstätte			
	14	51		d) Scheune			
	14	51		e) Holzschuppen mit Schweinefackel			
12	25	254		Längsack 5.	5	89	1,15
13	16	12		Wiese in der Ochsenwiese	2	22	0,35
14	23	180		Acker die Mähwies	8	93	0,35
15	23	125		Wiese die Stauenwies	9	08	0,43
16	3	64		Acker Staufensfeld	6	86	0,27
17	12	134		Wiese im Albus	18	65	0,59
18	16	247		Acker die Dachslocher	6	01	0,47
19	3	65		Wiese in der Ridelbach	8	31	0,33
20	3	69		Wiese im Albus	6	60	0,26
21	26	311		Acker am Eppenhauerweg	18	61	0,87
22	25	255		Wiese in der Ochsenwiese	9	33	1,83

Königstein im Taunus, den 12. Dezember 1916.
Königliches Amtsgericht.



Krieger- u. Militär-Verein Königstein im Taunus.

Der Verein beteiligt sich morgen
an der Beerdigung der Kameraden
und Offiziere Johannes Gad und
Rudi Kohnstamm. Antreten am
Vereinslokal um 2.45 Uhr.
Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Anträge auf Milchkarten sind nur in geringer Anzahl
gestellt worden. Wer keinen Antrag stellt, kann bei der Ver-
sorgung mit Milch nicht berücksichtigt werden.
Königstein im Taunus, den 18. Dezember 1916.
Der Magistrat: Jacobs.

Skunks
Fuchs
Opossum

Bezugsscheinfrei.

Hitz - Pelzwaren

Dieser sicherste Gewähr für vorteilhaften Einkauf und gute
Qualitäten bei bester Verarbeitung, höchster Preis-
würdigkeit und unübertroffene Auswahl bietet Ihnen

das Pelzwaren-Spezialhaus

Leonhard Hitz

Frankfurt a. M. Rossmarkt 15 · Telefon Hansa 4297
Katharinenpforte 2a „ „ 332

Fabrik: Offenbach a. M., Frankfurterstrasse Nr. 45, Telefon 8.

Marmel
Persianer
Kanin

Feh
Maulwurf
Bisam

Jugendwehr.

Die Jugendwehr beteiligt sich
morgen an der Beerdigung der
Offiziere Johannes Gad und
Rudi Kohnstamm. Antreten am
Hirsch um 2.45 Uhr.
Königstein, 20. Dezbr. 1916.
Der Kommandant.

1916 erschienen!

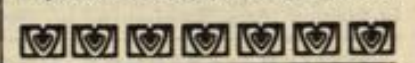
Fünfte verbesserte Auflage
(7.-10. Tausend)

Königstein im Taunus

Ein Wegweiser

für Fremde und Einheimische
mit Ansichten von Königstein
:: und Orientierungskarten ::
- 75 Pfennig -

Zu haben
Hofbuchhandlung H. Strack
und beim
Herausgeber und Verlag
Ph. Kleinböhl, Königstein i. T.



Plakate

für Vereine und Geschäfte
fertigt an
Druckerei Ph. Kleinböhl.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung über Speisefette
vom 20. Juli 1916, der Bekanntmachung des Kriegsernähr-
ungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Ver-
kehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnung
der Reichs-Stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird
mit Zustimmung der Bezirks-Fettstelle für den Obertaunus-
kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises
gewonnenen und in dieselben eingeführten Milch wird den
Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nach-
stehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Den Selbstversorgern, als welche die Haushalter nebst ihren
Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind,
sind die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft unbedingt
notwendigen Mengen bis zu folgenden Höchstfähigkeiten zu be-
lassen:

- 1/4 Ltr. zur Deckung des eignen Bedarfs an Vollmilch.
- 1/2 Ltr. zur Butterbereitung für den eignen Haushalt
einschl. der Wirtschaftsangehörigen.

§ 3.

Die über den Bedarf der Selbstversorger hinaus vor-
handene Vollmilch-Mengen der Haushalter, sowie die in die
Gemeinde eingeführten Mengen stehen der Gemeinde-Behö-
rde zur Bewirtschaftung gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung
vom 3. 10. 1916 zur Verfügung.

§ 4.

Durch die Einführung von Bezugsscheinen bzw. Milch-
karten, für die ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden
kann, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die
Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen
zustehende tägliche Quantum Vollmilch erhalten.

- Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt
werden, 1 Liter,
- stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter,
- Kinder im 3. und 4. Lebensjahre 1/2 Liter,
- schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der
Entbindung 1/2 Liter,
- Kinder im 5. und 6. Lebensjahre 1/2 Liter,
- Kranke durchschnittlich 1 Liter

Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund
einer ärztlichen Bescheinigung, die nur auf eine bestimmte
Zeit und höchstens für 2 Monate auszustellen ist, zu erteilen.
Schwangere Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen,
wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Mo-
naten bescheinigt.

Die von Rassenärzten für Mitglieder von Krankenkassen
erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der
Nachprüfung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle
anzuerkennen.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsorgten Milch enthaltene Fett
wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten
nicht angerechnet.

§ 6.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchberechtigten
noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im Alter
von 7-14 Jahren ein Vorrecht auf Zuweisung von Voll-

milch (Vollmilch-Vorzugsberechtigten). Der tägliche Bedarf die-
ser Vorzugsberechtigten wird auf 1/2 Liter festgesetzt. Das in
dieser Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der
Versorgung mit Speisefetten nach dem Satz von 1 Liter
Vollmilch = 28 Gramm Fett in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die Milchherzeuger, die bisher Milch an Verbraucher ver-
kauft haben und die Milchhändler sind verpflichtet, die In-
haber von Vollmilch-Bezugsscheinen vor anderen Abneh-
mern und zwar die Vollmilchversorgungsberechtigten vor den
Vollmilch-Vorzugs-Berechtigten mit Vollmilch zu versorgen,
soweit solche vorhanden ist. Die Bezugsscheine sind dem
Verkäufer auszuhandigen und von diesem aufzubewahren.
Der Landrat kann den Gemeinden und diese den Erzeugern
aufgeben, Vollmilch an Gemeinden, Molkereien, Händler,
Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Zur Durchführung der im § 7 letzten Satzes vorgesehenen
Maßnahmen sind die Haushalter zur Abgabe von Vollmilch
nach folgenden Grundsätzen verpflichtet:
Es sind an Vollmilch bester Beschaffenheit von jeder
Milch-Ruh täglich abzuliefern:

- im ersten Monat nach dem Kalben — und wenn das
geborene Kalb „angebunden“ d. h. zur Aufzucht ver-
wendet wird — in den ersten 6 Wochen: keine Milch.
- in den nächsten 4 Monaten: 3 Liter,
- in den weiteren 3 Monaten: 2 Liter,
- in den restlichen Monaten: nichts.

Die Milch ist an eine von der Gemeindebehörde zu be-
stimmende Stelle und zu einer von dieser Behörde festzu-
setzenden Stunde abzugeben.

Als Fähefähe werden nur solche Kühe anerkannt, die in
den ersten 5 Monaten nach dem Kalben weniger als 4 Liter
Milch täglich, in den folgenden Monaten weniger als 2 Liter
Milch täglich geben.

§ 9.

Die Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August
1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten;
wo sie nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilch-Berech-
tigten zu decken, können sie vom Landrat erweitert, und wo
sie sich als zu weitgehend erweisen, eingeschränkt werden.

Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung
der Bezirksfettstelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des
Kreises liegt.

§ 10.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung ste-
hende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten
nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchzu-
weisung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen,
daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte ge-
regelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden
Mengen und des Bedarfes ist ebenfalls beizufügen.

§ 11.

Es ist verboten:

- Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu ver-
wenden.
- Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbs-
mäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten
zu verwenden.
- Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und
Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu ver-
abfolgen.
- Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung
von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur

Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund
amtlicher Bescheinigung (§ 4).

- Geschlagene Sahne (Schlagjahne) oder Sahnenpulver
herzustellen.
- Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
- Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke
zu verwenden.
- Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6
Wochen, sind zu verfüttern.

§ 12.

Die nach Deckung des Bedarfes der Berechtigten ver-
bleibende Vollmilch steht, soweit sie nicht vom Landrat zur
Versorgung anderer Gemeinden in Anspruch genommen
wird, der Gemeinde zur freien Verfügung, sie wird jedoch
bei der Berechnung des Bedarfes an Speisefetten der Ge-
meinde in Anrechnung gebracht.

§ 13.

Es werden folgende Höchstpreise für Vollmilch festgesetzt:
a bei Lieferung frei Haus: 36 S
b bei Lieferung an die Sammelstelle: 33 S
c im Großverkauf: 30 S
für das Liter.

§ 14.

Milch im Sinne dieser Verordnung ist Rohmilch ohne
Rückzicht auf in- oder ausländischen Ursprung.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

§ 16.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1
Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer
dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß. J. B.: von Brünig.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht.

Anträge auf Erteilung einer Vollmilch-Versorgungs-Berech-
tigung gemäß § 4 werden am kommenden Freitag während
der Bürozeiten im Rathaus entgegen genommen.

Kranke, die die Zuweisung von Vollmilch beanspruchen,
haben ihren Antrag durch Vorlage eines ärztlichen Attestes
zu begründen. In dem Attest muß die Menge der Milch
zahlenmäßig angegeben werden, die täglich für unbedingt
notwendig erachtet wird; das Höchstmaß beträgt täglich 1
Liter.

Kelkheim im Taunus, den 15. Dezember 1916.

Der Bürgermeister: K r e m e r.

Eine Freude für jeden Soldaten im Felde

Ist die Zeitung aus der Heimat.
Wer seinen im Kriege befindlichen
Angehörigen eine solche bereiten
will, bestelle für sie umgehend
ein Monats-Abonnement auf die

amtliche „Taunus-Zeitung“

zum Preise von 60 Pfennig,
eingerechnet der Versand. Die
Leute im Felde sind herzlich dank-
bar dafür. Ein Versuch überzeugt.

Öffentliche Bekanntmachung. Einkommen-Steuerveranlagung für das Jahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Oberaunusstreife aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1917** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einkommenserklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden vom dem Unterzeichneten im hiesigen Dienstzimmer (Landratsamt) **werktags von 9 bis 12 Uhr vormittags** zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verschönerungen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliefern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Veräußerung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinnes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sofern in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sofern

in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sofern

in meinen Geschäftsräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt, sofern

Kreisverordnung über Speisefette.

Auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Oberaunus folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten:

Butter und Butterschmalz.

Margarine und Randspeisefett.

Schweineschmalz (d. i. das aus gewerblichen Schlachtungen entfallende Schweinefett).

Speisefett (d. i. der aus Rohfett von Rindvieh und Schafen in Schmelzen nach der Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 für den menschlichen Genuß hergestellte Talg).

Speiseöle.

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Hauschlachtungen gewonnene Fett,

2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. H. in Berlin, stehende Fett,

3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Auslande eingeführt sind,

4. aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen hergestellte Fette und Öle,

5. die aus Ziegenmilch gewonnene Butter.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettselfverförmiger und Fettverförmigerberechtigte.

§ 3.

Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milcherzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milcherzeuger die in eigenen, nicht unter den Begriff einer Molkerei fallenden Landwirtschaftsbetrieben Butter herstellen, und deren Haushaltsangehörige sind Fettselfverförmiger.

Zu den Selbstverförmigern sind nicht hinzuzurechnen: Personen, die nicht im Haushalt beschäftigt werden, insbesondere auch nicht Kriegsgefangene, Schnitter und auswärtige Saisonarbeiter. Die Menge Speisefett, die auf den Kopf der Selbstverförmiger entfällt, darf 120 Gramm für Kopf und Woche nicht überschreiten.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungsberechtigte. Die auf den Kopf der Versorgungsberechtigten entfallende Menge an Speisefett wird bis auf weiteres auf höchstens 60 Gramm wöchentlich festgesetzt.

§ 5.

Weber der Selbstverförmiger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefett.

§ 6.

Der freie Handel mit Speisefetten ist im Oberaunusstreife verboten. Im Oberaunusstreife hergestellte Speisefette dürfen nur an die vom Lande oder den Gemeindebehörden bestimmten Sammel- oder Verkaufsstellen abgegeben werden; die Ausfuhr aus dem Kreise ist verboten. Alle Privatlieferungsverträge über Speisefette verlieren ihre Gültigkeit.

§ 7.

In denjenigen Gemeinden, denen vom Kreise Speisefette zugewiesen werden, darf die Abgabe an Versorgungsberechtigte nur gegen Bezugsscheine oder Fettkarten erfolgen. Die Fettkarten, für welche ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, werden von den Gemeindebehörden für einen Zeitraum von 1—4 Wochen ausgegeben; die Gewichts-

menge, auf die sie lauten, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Menge Speisefett. Sie ist für den betreffenden Zeitraum in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Die Zuteilung von Speisefetten an die Gemeinden erfolgt nach einem Verteilungs-Schlüssel unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und schließlich der Selbstverförmiger und unter Anrechnung der in den Gemeinden verbleibenden Mengen überschüssiger Vollmilch.

Das Fett und der Feintalg aus gewerblichen Schlachtungen verbleibt den Gemeinden nach dem bisherigen Verteilungs-Maßstabe, ist aber auf die Fettmenge anzurechnen.

§ 9.

Für Gastwirtschaften, Lokale ohne militärische Verpflegung, Krankenhäuser, Anstalten und dergleichen müssen die Bezugsarten schriftlich nach vorgeschriebenem Bordruch bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die darin geforderten Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche der genannten Betriebe Speisefette erhalten werden und in welchen Mengen. Im Bedarfsfalle kann die Gemeindebehörde für die genannten Betriebe statt der Fettkarte, Fettbezugscheine ausgeben.

§ 10.

Fettmengen, die von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführt werden, sind von dem Empfänger der Gemeindebehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen. Hat ein Einzelverbraucher in der zur Zeit der Ausgabe der Bezugskarten laufenden Verteilungsperiode insgesamt, sei es von außerhalb, sei es auf Grund der Bezugskarte das Doppelte der Menge, die ihm nach der Bezugskarte zusteht, oder mehr bezogen, so darf er für die nächste Verteilungsperiode eine Bezugskarte nicht erhalten. Die im § 9 bezeichneten Betriebe haben, wenn sie Fett von außerhalb beziehen, diese Mengen in dem Antrag auf Erteilung der Bezugskarte wahrheitsgetreu anzugeben. Die von außerhalb bezogenen werden auf die Fettmengen-Bezugskarte angerechnet.

§ 11.

An Kranke können auf Grund ärztlicher Bescheinigungen, die nur für einen bestimmten Zeitraum gelten und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörde zulässig ist, Zusatzkarten ausgegeben werden. Ebenso ist eine besondere Berücksichtigung der schwerarbeitenden und bedürftigen Bevölkerung unter Herabsetzung der Quote für die sonstigen Versorgungsberechtigten zulässig. Die Schwerstarbeiter sind nach den besonders ergehenden Vorschriften zu versorgen.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Verordnung sowie gegen die gemäß § 12 erlassenen Ausführungsanordnungen werden gemäß §§ 34—36 der Bef. über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft; vom gleichen Tage ab gilt die Verordnung des Kreisausschusses vom 22. Juni 1916 (Kreisbl. Nr. 79) als aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1916

Der Kreisausschuss. J. B.: von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Adnigstein im Taunus, den 19. Dezember 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

bis spätestens den 4. Januar 1917 deren Ausübung an die Steuerpflichtigen noch nicht erfolgt sein sollte.

Soweit die nach vorstehender Aufforderung zur Deklaration Verpflichteten infolge Mobilmachung zum Heere bezw. Marine eingezogen worden sind, können deren Ehefrauen bezw. sonst erwachsene Familienangehörige die Steuer-Erklärung abgeben, vorausgesetzt, daß diesen Personen die Einkommensverhältnisse genügend bekannt sind.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Abgabe der Steuer-Erklärung im diesseitigen Dienstzimmer zu Protokoll zu geben.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission:

J. B.: v. Brüning, königlicher Landrat a. D.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

23. Februar 1917, nachmittags 3 Uhr,

auf der Bürgermeisterei in Eppstein versteigert werden die im Grund-

buch von Eppstein, Band 6, Blatt 232

(eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1916, dem Tage der Ein-

tragung des Versteigerungsvermerks: die Eheleute Koch Heinrich Cores

und Maria Eleonore geb. Ferry in Dohheim als Mitigentümer je

zur ideellen Hälfte)

eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppstein, Kartenblatt 2, Parzelle 125,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppstein, Kartenblatt 2, Parzelle 126,

a) Wohn- und Gasthaus mit Hofraum,

b) Halle mit Waschküche und Abort, Hauptstraße 30,

1 ar, 49 qm groß und 1 ar, 20 qm groß, Grundheuermutter-

rolle Art. 389, Nutzungswert zu a 480 Mark zu b 240 Mark

Gebäudesteuerrolle 56

und das im Grundbuch von Eppstein, Band 10, Blatt 379

(eingetragene Eigentümer vom 1. Dezember 1916 dem Tage der Ein-

tragung des Versteigerungsvermerks: der Gastwirt Heinrich Cores in

Eppstein)

eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppstein, Kartenblatt 2, Parzelle 201/123 usw.,

Hauptstraße 30, Hofraum 25 qm groß, Grundheuermutter-

rolle Art. 622, Nutzungswert 60 Mark, Gebäudesteuerrolle 56.

Adnigstein im Taunus, den 13. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu gibt das Stellvertretende Generalkommando des

XVIII. Armee-Korps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den he-

imalischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen

tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

a) Garnisonwache, b) militärischen Arbeitsdienst (wie Rammern und Rü-

cken der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeisterien,

Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Train-

Depots, Proviant- und Erfrischmagazine, San.-Depots, Gar-

nisonverwaltungen, Militärparkämter, Post- und Tele-

gramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäder-

eien, Schlächtereien usw.), c) Schreibdienst (insbesondere auch Maschinenschrei-

ber und Stenographen), d) Ordnungsdienst (insbesondere Telephonisten, Brie-

und Paketpostdienst, Botendienst), e) Surshendienst,

f) Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen

in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Arme-

und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beispruch von Zeug-

nisabschriften und einem Leumundszugnis der Ortspolizei-

stellen) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienst-

stellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskom-

mandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.)

einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit

treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung

Wehrpflichtiger über 18 Jahren abgesehen sein.

Unmittelbare Meldung beim Stellvertretenden General-

kommando ist untersagt. Die Meldungen für die beim Stell-

vertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu

befehlenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando,

Frankfurt a. M. (Hochstraße 18), entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle

melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis

auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den orts-

üblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird.

Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung

regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der

Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig mel-

det, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu er-

füllen.

Der Stellvertretende Kommandierende General

Riedel, Generalleutnant.

Kriegsamtsstelle. Am 16. ds. Mts. ist auf Anordnung

des Kriegsamtes die „Kriegsamtsstelle im Bezirk des Stell-

vertretenden Generalkommandos XVIII. Armee-Korps“ ein-

gerichtet worden. Sitz der Kriegsamtsstelle ist Frankfurt a.

Main, Geschäftsräume sind vorläufig Mainzerlandstraße 28.

Der Kriegsamtsstelle fallen im einzelnen folgende Aufgaben

zu

A. Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für

die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Be-

triebe; außerdem Frauen, Gefangene und andere Ausländer,

Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.

B. Ueberwachung und Förderung der gesamten Kriegs-

wirtschaftlichen Produktion des Korpsbezirks.

C. Mitwirkung bei Fragen der Volksernährung für die

kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.

D. Ueberwachung der Zuführung der Rohstoffe für die

Kriegswirtschaft.

E. Ein- und Ausfuhrfragen.

F. Verkehrsfragen.

Die Einteilung und Stellenbesetzung der Kriegsamtsstelle

wird demnächst bekannt gegeben werden.

Zum Vorstand der Kriegsamtsstelle ist Major von Braun-

behtens vom Kriegsamte ernannt worden.

Zwei Ziegen, zwei Hühne,
ein Pferd, vier Hasen und
eine Partie Mist
zu verkaufen
Gottschalk, Gemüsehandlg.,
Fischbach im Taunus.

Frachtbrieife und Eilfrachtbrieife

sind stets vorrätig und werden in
jedem Quantum abgegeben in der
Buchdruckerei Ph. Kleinbühl.
Adnigstein.

Post-Paket-Adressen,
Paket-Zustellbeadressen
Anhänge-Zettel,
Postkarten, Reiseavis,
Geld-Empfangs-
Bestätigungen:

Adress-Empfehlungs-Karten usw.
empfiehlt
Ph. Kleinbühl, Adnigstein i. T.

Hierzu gibt das Stellvertretende Generalkommando des

XVIII. Armee-Korps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den he-

imalischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen

tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

a) Garnisonwache, b) militärischen Arbeitsdienst (wie Rammern und Rü-

cken der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeisterien,

Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Train-

Depots, Proviant- und Erfrischmagazine, San.-Depots, Gar-

nisonverwaltungen, Militärparkämter, Post- und Tele-

gramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäder-

eien, Schlächtereien usw.), c) Schreibdienst (insbesondere auch Maschinenschrei-

ber und Stenographen), d) Ordnungsdienst (insbesondere Telephonisten, Brie-

und Paketpostdienst, Botendienst), e) Surshendienst,

f) Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen

in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Arme-

und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beispruch von Zeug-

nisabschriften und einem Leumundszugnis der Ortspolizei-

stellen) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienst-

stellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskom-

mandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.)

einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit

treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung

Wehrpflichtiger über 18 Jahren abgesehen sein.

Unmittelbare Meldung beim Stellvertretenden General-

kommando ist untersagt. Die Meldungen für die beim Stell-

vertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu

befehlenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando,

Frankfurt a. M. (Hochstraße 18), entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle

melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis

auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den orts-

üblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird.

Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung

regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der

Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig mel-

det, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu er-

füllen.

Der Stellvertretende Kommandierende General

Riedel, Generalleutnant.

Kriegsamtsstelle. Am 16. ds. Mts. ist auf Anordnung

des Kriegsamtes die „Kriegsamtsstelle im Bezirk des Stell-

vertretenden Generalkommandos XVIII. Armee-Korps“ ein-

gerichtet worden. Sitz der Kriegsamtsstelle ist Frankfurt a.

Main, Geschäftsräume sind vorläufig Mainzerlandstraße 28.

Der Kriegsamtsstelle fallen im einzelnen folgende Aufgaben

zu

A. Beschaffung und Verwendung der Arbeitskräfte für

die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Be-

triebe; außerdem Frauen, Gefangene und andere Ausländer,

Hilfsdienstpflichtige, Kriegsbeschädigte und Wehrpflichtige.

B. Ueberwachung und Förderung der gesamten Kriegs-

wirtschaftlichen Produktion des Korpsbezirks.

C. Mitwirkung bei Fragen der Volksernährung für die

kriegswirtschaftlich tätige Bevölkerung.

D. Ueberwachung der Zuführung der Rohstoffe für die

Kriegswirtschaft.

E. Ein- und Ausfuhrfragen.

F. Verkehrsfragen.

Die Einteilung und Stellenbesetzung der Kriegsamtsstelle

wird demnächst bekannt gegeben werden.

Zum Vorstand der Kriegsamtsstelle ist Major von Braun-

behtens vom Kriegsamte ernannt worden.